

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/485470df-b231-3eb4-85fc-ac1fb2fbade2>

Bibliografie

Titel	Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder - 10. ProdSV)
Ämtliche Abkürzung	10. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-13-2

§ 3 10. ProdSV - Grundlegende Anforderungen

Die in [§ 1 Absatz 1](#) genannten Produkte dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder erstmals verwendet werden, wenn sie bei sachgemäßer Instandhaltung und Verwendung entsprechend ihrer Zweckbestimmung weder die Gesundheit und die Sicherheit von Personen und Sachen noch die Umwelt gefährden und zugleich die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/53/EU erfüllen.

